

BESONDERE BEDINGUNGEN für Software-Werkverträge für Deutschland

1. Geltungsbereich.

Diese Besonderen Bedingungen für Software-Werkverträge (BB-SW) sind auf sämtliche Software-Werkvertragsleistungen und allenfalls unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Lieferungen anzuwenden, die von Unternehmen der NAVAX-Gruppe als Auftragnehmer zu erbringen sind bzw. erbracht werden; insbesondere

- Grob- und Detailanalysen für Softwareprojekte,
- Erstellung von Individualprogrammen und Programm-Adaptierungen,
- Individualanpassungen, Add-Ons,
- die Einrichtung von Branchenlösungen im Unternehmen des Auftraggebers,
- Zurverfügungstellung von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte,
- Zurverfügungstellung von Werknutzungsbewilligungen,
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Einführungsunterstützung),
- Hostingleistungen.

Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Deutschland (AGB-D).

2. Entgelte.

Software- Werkvertragsleistungen werden grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand des Auftragnehmers verrechnet. Davon ausgenommen sind Leistungen die im Rahmen einer Leistungsbeschreibung ausdrücklich als pauschaliert fix mit einem Wert gekennzeichnet sind und im Ausmaß des vereinbarten Leistungsumfanges erbracht werden.

Sonstige für die Erbringung der vereinbarten Software-Werkvertragsleistungen erforderlichen Auslagen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere der erforderlichen technischen Ausstattung, der erforderlichen Software-Lizenzen, von erforderlichen Datenleitungen, von etwaigen Kosten für Programm- und Datenträgern Programmträgern (z.B. Compact Disks), gedruckten Schulungsunterlagen, etc. sind, sofern vereinbart, zu erstatten.

Für den Fall, dass Software-Werkvertragsleistungen oder sonstige zusätzliche Leistungen erbracht werden, die von der Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, ist für diese Leistung ein gesondertes Entgelt (Punkt 4. der AGB) zu vereinbaren.

Die jeweils angebotenen Software-Werkvertragsleistungen sind als innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers zu erbringende Leistungen kalkuliert. Wird eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit durch Umstände erforderlich, die ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten sind, wird über die Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung getroffen (Punkt 4 der AGB).

3. Software, Lizenzen, Umfang des Nutzungsrechts.

Für Software-Werkvertragsleistungen, die Individualanpassungen, Add-Ons, die Einrichtung von Branchenlösungen zum Gegenstand haben, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Software-Herstellers der Basis-Software, sofern diese nicht durch die AGB, diese BB-SW oder andere schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ersetzt werden.

Durch die Software-Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers erwirbt der Auftraggeber ausschließlich das Nutzungsrecht an der erstellten bzw. eingerichteten Software. Diese darf nur mit der zur Verfügung gestellten **Lizenznummer** verwendet werden. Add-Ons, Zusatzprogrammierungen und Individualanpassungen in Standard-Software dürfen nur in Verbindung mit der Lizenznummer genutzt werden, für die sie erworben wurden. Eine Nutzung mit einer anderen als dieser Lizenznummer ist auch bei Stilllegung der ursprünglichen Lizenznummer nicht zulässig.

4. Projektorganisation, -management, -abwicklung.

Für die erfolgreiche Durchführung eines Softwareprojekts ist eine der Größe und Komplexität der Aufgabenstellung angemessene Projektorganisation sowie ein entsprechendes Projektmanagement seitens beider Vertragspartner unabdingbare Voraussetzung.

Zur Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen sind jeweils schriftliche Grob- und Detailanalysen der konkreten Anforderungen sowie schriftliche Leistungsbeschreibungen für Individualprogramme und Anpassungen – insbesondere jeweils konkrete Prozess-Lösungsbeschreibungen (PLB) erforderlich. Die Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen ist ohne diese Unterlagen nicht möglich. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen (i) entweder dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluss nachweislich in Kopie zu übergeben oder (ii) den Auftragnehmer mit der Ausarbeitung dieser Unterlagen gegen gesondertes Entgelt (Punkt 4. der AGB) zu beauftragen.

Umfang, Inhalt und Zeitpunkt der Erbringung der Software-Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers werden so durch Ergebnisse von Projektorganisation und Projektmanagement konkretisiert. Sofern zur Erbringung von Software-Werkvertragsleistungen Leistungen der Projektorganisation oder des Projektmanagements erforderlich sind, diese aber nicht beauftragt sind oder aufgrund von Versäumnissen des Auftraggebers verzögert erbracht werden, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart (Punkt 4. der AGB).

Die Vertragspartner sind gehalten, soweit es in ihrer Macht liegt, Projektkontinuität sicherzustellen, d.h. insbesondere nicht ständig die im Projekt arbeitenden Mitarbeiter zu wechseln.

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander unverzüglich über Umstände gleich welcher Art zu informieren, die einen Projektfortschritt wesentlich behindern können. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen.

Die zuständigen Mitarbeiter werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich so, praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß jeweils umgehend nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bei Terminen an den Standorten des Auftraggebers entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter, Einrichtungen (PCs inkl. Softwarezugriffsmöglichkeiten in ausreichender Zahl), Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere ein unbeschränkter Internetzugang, der dem Auftragnehmer Zugang zu dessen VPN ermöglicht), Räumlichkeiten und Testdaten zur Verfügung stehen. Widrigenfalls treffen die dadurch verursachten Mehrkosten den Auftraggeber.

Der Auftraggeber erbringt diese Mitwirkung auf eigene Kosten.

5. Ausarbeitungen, PLBs, Change-Requests.

Die vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erarbeiteten PLB bestimmen die vom Auftragnehmer zu erbringenden Programmierleistungen endgültig, sobald diese vom Auftraggeber bestätigt wurden (Abnahme der PLB). Diese abgenommenen PLB sind vom Auftragnehmer jeweils der Erbringung der geschuldeten Software-Werkvertragsleistung zugrunde zu legen.

Die Eignung der im Unternehmen des Auftragnehmers verwendeten Hardware oder Software für eine Anwendung des Auftragnehmers ist in keinem Fall Gegenstand der Leistungspflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber über Aufforderung nur eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung von dessen Hardware, Betriebssystem und sonstigen Umgebung für die angestrebten Ziele. Für den dazu erforderlichen Aufwand für Tests, Einrichtungsarbeiten an diesen Einrichtungen des Auftraggebers usw. ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren (Punkt 4. der AGB), sofern diese Arbeiten nicht in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich enthalten sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für einen allenfalls aus Stellungnahmen, Änderungswünschen bzw. Anpassungswünschen resultierenden Terminverzug, wenn diese auf Informationen, Unterlagen oder Hilfsmittel Bezug nehmen,

die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits im Zuge der Erstellung der PLB hätte zur Verfügung stellen können.

Änderungswünsche oder Änderungen von bereits in abgenommenen PLBs enthaltenen Spezifikationen bzw. Prozesslösungen sind nur durch schriftliche Mitteilung („*Change Requests*“) möglich. Diese können die vereinbarten Termine verzögern und verursachen Mehraufwand, für den ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren ist (Punkt 4 der AGB).

Der Auftragnehmer hat *Change Requests* binnen 14 Tagen auf deren Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine zu überprüfen und sofern der Änderungswunsch durchführbar ist, dem Auftraggeber ein Änderungs- oder Zusatzangebot zu legen. Der Auftraggeber hat dann 14 Tage Gelegenheit, zu entscheiden, ob er den Auftragnehmer entsprechend dieses Änderungs- bzw. Zusatzangebots beauftragt.

Bis zur Beauftragung wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt. Für den Aufwand zur Prüfung wird ein gesondertes Entgelt vereinbart (Punkt 4. der AGB).

6. Entwicklungs-, Test- und Echtsystem, Abnahme.

Der Auftragnehmer installiert die zu erbringende Software bzw. zu erstellenden Programme, Programmteile und Einrichtungen zunächst auf einem Entwicklungssystem, das üblicherweise in seinen eigenen Räumlichkeiten untergebracht ist; nimmt dort die Anpassungen vor und bereitet die Einrichtung vor. Die Kosten und Risiken für die Bereitstellung des Entwicklungssystems werden vom Auftragnehmer getragen, dazu gehören auch technisch und organisatorisch angemessene Datensicherung, Schutz gegen unberechtigte Zugriffe und Virenbefall.

Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber die geschuldete Software bzw. zu erstellenden Programme, Programmteile und Einrichtungen zur Installation im Echtsystem sowie als Testsystem vor Ort. Die Lieferung ist mit der Lauffähigsetzung des Programmes in seiner Grundausbaustufe abgeschlossen. Für die Integration der Standard-Software in die Umgebung des Auftraggebers ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Einrichtung von Benutzerberechtigungen und die Konfiguration von Sicherheitseinstellungen obliegen ausschließlich dem Auftraggeber.

Individuell erstellte Software (Individualprogramme), Teile davon bzw. Programm-Adaptierungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung zu testen und abzunehmen. Der Auftragnehmer bemüht sich um eine Koordinierung der Zeitpunkte, zu denen Individualprogramme bzw. Teile davon oder Programm-Adaptierung geliefert werden. Der Auftraggeber hat (i) die Abnahme und (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit entsprechend der Leistungsbeschreibung in einem Protokoll zu bestätigen.

Der Auftraggeber ist nur dann zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt. Ein solcher Mangel ist u. a. dann anzunehmen, wenn das erstellte Werk nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Liegt ein Mangel vor, ist dieser qualifiziert schriftlich zu rügen.

Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 14 Tagen verstreichen, ohne die Abnahme, Richtigkeit und Vollständigkeit zu bestätigen, so gilt die gelieferte Software mit Ablauf des Zeitraumes als abgenommen sowie richtig und vollständig geliefert.

7. Dokumentation.

Eine Dokumentation der Ergebnisse von Software-Werkvertragsleistungen (Individualanpassungen, Add-Ons, Branchenlösungen, Einrichtungen etc.) wird nur in der im Rahmen der Leistungsbeschreibung ausdrücklich beschriebenen Form geschuldet.

Informationen zum Programmeinstieg, der Handhabung und der Parametrisierung der Individualanpassung erfolgen in diesem Fall im Rahmen der allgemeinen Systemerschulung oder sind der PLB sinngemäß zu entnehmen. Vom Auftragnehmer erstellte Dokumentationen werden dem Auftraggeber entweder in schriftlicher oder elektronischer Form („Hilfedatei“) zur Verfügung gestellt. Informationen des Herstellers werden in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Form weitergegeben.

8. Termine.

Vertraglich vereinbarte Termine sind grundsätzlich für den Auftragnehmer verbindliche Endtermine.

Für den Fall, dass der Auftraggeber die gebotene Mitwirkung (Punkt 4 und Punkt 5) derart unterlässt, dass (i) konkrete Anfragen des Auftragnehmers nicht innerhalb angemessener Frist beantwortet werden, (ii) der Auftraggeber zu den vereinbarten Terminen benötigte Unterlagen und Informationen entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht oder nicht vollständig übermittelt, (iii) vereinbarte Besprechungstermine nicht einhält oder (iv) vergleichbare Maßnahmen zu verantworten hat, die eine Erschwerung oder Verzögerung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung zur Folge haben, werden die vereinbarten Fristen um den Zeitraum verlängert, in dem die unterbliebene Mitwirkung des Auftraggebers die vertragsgemäße Leistung unmöglich gemacht hat.

Für den Fall von *Change Requests*, Nachtrags- oder Zusatzaufträgen, sind alle vereinbarten Termine unverbindlich; sie sind durch Vereinbarung der Vertragspartner neu festzusetzen. Dabei ist die Komplexität und Intensität der zusätzlichen Aufgaben zu berücksichtigen.

9. Gewährleistung, Änderungen.

Soweit Gegenstand der Vereinbarung die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Für die ursprüngliche Leistung bzw. Teile dessen lebt die Gewährleistung dadurch nicht wieder auf.